

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft VBS (Kostensatzung)**

Vom 08.12.2004

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937) und Art. 23 ,Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Unternehmenssatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen erlässt die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen folgende Satzung:

§ 1

Die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis zu fünfundzwanzigtausend EURO erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 08.12.2004

Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS)
Kommunalunternehmen

Weber
kaufmännischer Vorstand

Kotzur
technischer Vorstand

Anlage zur Kostensatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS)
Kommunalunternehmen vom 08.12.2004

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.1	Fristverlängerungen:	
	1.1.1	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	1.1.2	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	1.2	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	1.3	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
2		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	2.1.	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2.2	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	2.3	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	2.4	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG):	
	2.4.1	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	2.4.2	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
	2.5	5. Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
3		Amtshandlungen bei den öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Entwässerungsentsorgung	
	3.1	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	3.2	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	3.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	3.4	Anordnung zu Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
	3.5	Genehmigung der Benutzung von Abwasser-Ein-schüttstellen	10 bis 200 €
	3.6	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €